

## **ANLAGE 3 zur Zuchtordnung**

### **Durchführungsbestimmungen zur Phänotypbestimmung und zur Eintragung in das Register des DFV e.V.**

In das Register des DFV e.V. können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer von FCI/VDH/DFV nicht anerkannten Ahnentafel eingetragen werden. Dafür ist eine Phänotypbeurteilung mit positivem Ergebnis erforderlich. Die Phänotypbestimmung ist die Grundlage für die Eintragung ins Register und berechtigt nicht zur Zucht.

Das Mindestalter beträgt 15 Monate.

#### Phänotypbestimmung:

- Der Besitzer eines Hundes mit o.g. Voraussetzungen kann eine Phänotypbestimmung bei der Geschäftsstelle/ Zuchtbuchamt des DFV e.V. beantragen. Er erhält dann das Anmeldeformular (Formular 1) (in doppelter Ausführung) und die Verpflichtungserklärung (Formular 2). Beides ist entsprechend auszufüllen. Die Anmeldung ist 1 x an den Veranstalter und 1 x an die Geschäftsstelle zu senden.
- die Phänotypbestimmung soll in der Regel im Anschluss an eine Ausstellung des DFV durchgeführt werden.
- Die Anmeldung zur Phänotypbestimmung erfolgt auf Antrag gem. Formular 1 (Beantragung) und muss spätestens zum Meldeschluss der Veranstaltung (Ausstellung) beim Zuchtschau-/ Veranstaltungsleiter eingegangen sein.
- Der Zuchtschau- oder Veranstaltungsleiter organisiert die erforderlichen Voraussetzungen für die beantragte Phänotypbestimmung.
- die Phänotypbestimmung muss von 3 Spezialzuchtrichtern des DFV e.V. gem. Standard der für den Hund in Frage kommenden Rasse vorgenommen werden. Ein Zuchtrichter des Prüfungskremiums kann der amtierende Spezialzuchtrichter der am gleichen Tag stattfindenden Ausstellung sein.
- Die Gebühren für die Phänotypbestimmung sind an den Zuchtschauleiter bzw. Veranstaltungsleiter in entsprechender Höhe vor Ort zu zahlen. Die Höhe der Gebühr sollte mindestens der Höhe des Meldegeldes pro Hund für die Ausstellung entsprechen.

#### Ablauf der Prüfung

1. Identitätsprüfung (Vergleich von Chip- oder Tät Nummer)
2. Vorlage der (nicht anerkannten) Original-Ahnentafel
3. Gebisskontrolle gem. Standard
4. Größenkontrolle gem. Standard
5. Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes im Stand und in der Bewegung
6. Ausfüllen des Formular 3 durch die 3 amtierenden Spezialzuchtrichter des DFV e.V. .

Alle 3 Spezialzuchtrichter des DFV füllen gemeinsam das Feststellungsformular (Formular 3) durch entsprechendes Ankreuzen der zutreffenden Merkmale aus und unterzeichnen das Feststellungsformular.

Sie haben die Möglichkeit auf diesem Formblatt Bemerkungen zum Hund einzutragen.

Wenn der vorgestellte Hund dem Phänotyp der jeweiligen Rasse entspricht kann er in das Register eingetragen werden. An entsprechender Stelle im Formular 3 ist dies mit ja zu bestätigen.

6. Der Ausstellungsleiter hat der Geschäftsstelle den Ausgang der Phänotypbestimmung mit den Ergebnissen der Ausstellung zu melden.

### Eintragung in das Register

Nach erfolgreicher positiver Phänotypbestimmung und Zahlung der Eintragsgebühr gem. Gebührenordnung kann der Hund in das Register des DFV e.V. eingetragen werden.

Dazu ist die von DFV/VDH/FCI nicht anerkannte Original-Ahnentafel des Hundes (falls vorhanden), die Verpflichtungserklärung (Formular 2) und das ausgefüllte Beurteilungsblatt (Formular 3) vom Besitzer des Hundes einzureichen. Die nicht anerkannte Original-Ahnetafel verbleibt in der Geschäftsstelle/ Zuchtbuchamt.

Bei Hunden die nicht zur Zucht innerhalb des DFV eingesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit den Hund mit dem Vermerk „nur zu Ausstellung und Arbeitszwecken“ zu registrieren. Dies muss auf der Registerbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registerbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ eingetragen werden. Eine spätere Zuchtverwendung, vorausgesetzt der Hund erfüllt alle in der Zuchtordnung festgelegten Voraussetzungen setzt die Abgabe und Einhaltung der Verpflichtungserklärung (Formular 2) voraus.

Die Gebühr für die Eintragung inkl. aller Nebenkosten ist vorab auf das entsprechend angegebene Konto zu überweisen.

Danach wird die Registerbescheinigung dem Besitzer des Hundes übergeben. Alle Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Die Registerbescheinigung berechtigt in jedem Fall zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.

Die Registerbescheinigung ist Eigentum des DFV e.V. Sollte der DFV e.V. Kenntnis davon erhalten, dass der in das Register eingetragene Hund zur Zucht ausserhalb des DFV eingesetzt wurde oder werden soll, wird diese Bescheinigung ungültig und muss zurück gegeben werden. Der Eigentümer des Hundes verpflichtet sich umgehend zur Rückgabe der Registerbescheinigung per Einschreiben und trägt die dadurch entstandenen Kosten.